

# Änderungen durch das Konjunkturpaket vom 03.06.2020

Stand: Juni 2020

## Umsatzsteuersatz-Senkung und Fälligkeitsverschiebung der Einfuhrumsatzsteuer

Am 03.06.2020 hat die Bundesregierung ein milliardenschweres Konjunkturpaket beschlossen, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzumildern.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer wurden folgende zwei Maßnahmen beschlossen:

### 1. Steuersatzsenkung:

*„Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland wird befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 der **Mehrwertsteuersatz** von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt.“*

Folgende Punkte sind dazu zu beachten:

#### 1. Leistungszeitpunkt maßgebend

Für die Anwendung des reduzierten Steuersatzes ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Lieferung, Dienstleistung oder auch die Teilleistung (z.B. bei Mieten) ausgeführt wird. Das Rechnungs- oder Zahlungsdatum ist nicht relevant.

Bei **Anzahlungen** kommt es dabei auf das Zahlungsdatum an. Werden diese ab dem 01.07.2020 vereinnahmt, ist hierfür bereits der neue Steuersatz von 16% oder 5% anzuwenden.

Anzahlungen, die in einer Schlussrechnung für eine nach dem 01.07.2020 ausgeführte Leistung angerechnet werden sind nicht zu korrigieren, da die Besteuerung mit dem richtigen Steuersatz im Rahmen der Schlussrechnung erfolgt.

Eine Schlussrechnung für eine nach dem 31.12.2020 ausgeführte Leistung wäre dann in der Folge allerdings wieder mit einem Steuersatz von 19% bzw. 7% zu besteuern.

#### 2. Änderung der Bemessungsgrundlage

Sofern nach der Änderung der Steuersätze z.B. die Bemessungsgrundlage neu vereinbart wird oder sich aus anderen Gründen ändert, ist insoweit das **zugehörige Leistungsdatum** maßgebend, auf das sich die Änderung bezieht. Das bedeutet, dass z.B. **Jahresboni für 2020** entsprechend aufzuteilen sind: Boni, deren Rechtsgrundlage in der Zeit von Januar bis Juni begründet wurde, wären mit dem Steuersatz von 19% oder 7% abzurechnen, Boni, deren Rechtsgrund dagegen von Juli bis Dezember 2020 begründet wurde, dann mit dem reduzierten Steuersatz von 16% bzw. 5%.

#### 3. Gutscheine

Bei Gutscheinen ist zwischen **Einzweck-Gutschein** und **Mehrweck-Gutschein** zu unterscheiden: Ein **Einzweck-Gutschein** (der Ort der Lieferung oder sonstigen Leistung sowie die Höhe der geschuldeten Steuer steht zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins fest) ist im Zeitpunkt der **Ausgabe** dem jeweiligen Steuersatz zu unterwerfen. Sobald nicht klar ist, welchem Steuersatz die einlösbare Leistung zu unterwerfen ist, liegt ein **Mehrweck-Gutschein** vor. Hinsichtlich des Mehrweck-Gutscheins hängt der anzuwendende Steuersatz damit vom Zeitpunkt der **Einlösung** ab.



#### 4. Auswirkung auf die Höhe der Preise

Die Veränderung der Preise hängt davon ab, ob Netto- oder Bruttopreisvereinbarungen vorliegen:

- Bei **Nettopreisvereinbarungen** (z.B. 100,00 EUR netto zzgl. gesetzlicher MwSt) verändert sich der Preis gegenüber dem Kunden.
- Bei **Bruttopreisvereinbarungen** (z.B. 100,00 EUR brutto inkl. gesetzlicher MwSt) verändert sich der Preis nicht, dafür erhöht sich der beim leistenden Unternehmer verbleibende Umsatz.

#### 5. Vorsteuerabzug und zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer

Zu beachten ist, dass der Vorsteuerabzug **grundsätzlich nur in Höhe der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer** möglich ist. Das bedeutet, dass z.B. aus Eingangsrechnungen für Leistungen ab dem 01.07.2020, in welchen ein Steuersatz von 19% oder 7% ausgewiesen ist, die Vorsteuer nur in Höhe des gültigen Satzes von 16% oder 5% abzugsfähig ist.

Der **Rechnungsaussteller schuldet** gem. § 14c Abs. 1 UStG dagegen **die zu hoch ausgewiesene Steuer** solange, bis er die Rechnung entsprechend berichtigt und dem Rechnungsempfänger zugeleitet hat.

#### 6. Verträge / Dauerleistungen / Teilleistungen

Verträge über **Dauerleistungen**, die als Rechnung dienen, sind evtl. anzupassen, da anderenfalls die zu hoch ausgewiesene Steuer wie unter Punkt 5 beschrieben, nach § 14c Abs. 1 UStG geschuldet wird. Eine Berichtigung könnte hierbei durch eine **Ergänzung zum jeweiligen Vertrag** durchgeführt werden (zeitlich begrenzte Gutschrift oder Änderung des ausgewiesenen Entgelts, § 31 Abs. 5 UStDV). Bei einer Formulierung als **Nettopreisvereinbarung** (Siehe Punkt 4) ist **keine Berichtigung** des Vertrages **notwendig**.

#### 7. ERP- und Kassensysteme

Die Unternehmen sollten sich bereits mit den Änderungen der ERP- und den Kassensystemen auseinandersetzen. Dabei sollte – sofern möglich – versucht werden, eine möglichst praktikable Lösung zu finden, welche die nur kurze Geltungsdauer der Steuersatzsenkung berücksichtigt und zuletzt auch eine Umsatzsteuerverprobung für das Jahr 2020 zulässt.

#### 2. Verschiebung der Fälligkeit bei der Einfuhrumsatzsteuer:

*„Die **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** wird verschoben auf den 26. des Folgemonats. Dies gibt Unternehmen einen Liquiditätseffekt von ca. 5 Mrd. Euro und ermöglicht den Unternehmen in Deutschland ein „level playing field“ gegenüber vielen unserer europäischen Nachbarn.“*

Die Einfuhrumsatzsteuer wird von den Zollbehörden zusammen mit den Zollabgaben erhoben und ist bisher zum 16. des Folgemonats der Einfuhr fällig. Ab dem 01.07.2020 soll diese Fälligkeit auf den 26. des Folgemonats verschoben werden. So fällt bei Mandanten ohne Dauerfristverlängerung für die Umsatzsteuer-Voranmeldung der Zeitpunkt der Geltendmachung der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuerabzug vor den Zeitpunkt der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer, so dass sich für den Mandanten ein Liquiditätsvorteil ergibt.



Wir möchten zusammenfassend darauf hinweisen, dass sich die Änderungen bei der Umsatzsteuer dann aus **zwei Gesetzen zur Corona-Krise** ergeben: Die Änderung der Steuersätze in der Gastronomie für Speisen von 19% auf 7% wurde im Rahmen des sog. **Corona-Steuerhilfegesetz** (verabschiedet am 05.06.2020) auf den Weg gebracht. Die nun anstehenden Änderungen wurden im Rahmen des vorgenannten **Konjunkturpakets vom 03.06.2020** zusammen mit einer Vielzahl von anderen Änderungsplänen beschlossen. Ein Gesetzentwurf gibt es für dieses zweite Paket noch nicht. Dennoch sollten sich die Unternehmen aufgrund der bis zur Gültigkeit nur kurzen verbleibenden Zeit bereits damit auseinandersetzen.

Die **anstehenden Änderungen bzgl. der Höhe der Steuersätze** haben wir wie folgt zusammengefasst:

	bis 30.06.2020	ab 01.07.2020 bis 31.12.2020	ab 01.01.2021 bis 30.06.2021	ab 01.07.2021
<b>Gastronomie</b>				
Übernachtung	7,00%	5,00%	7,00%	7,00%
Außerhaus-Lieferungen	7,00%	5,00%	7,00%	7,00%
Verzehr an Ort und Stelle	19,00%	5,00%	7,00%	19,00%
Getränke	19,00%	16,00%	19,00%	19,00%
<b>Sonstige Unternehmen</b>				
Lebensmittel (z.B. Backwaren, Molkereiprodukte)	7,00%	5,00%	7,00%	7,00%
Lebensmittel (übrige)	19,00%	16,00%	19,00%	19,00%
Getränke (Kaffee, Tee, Latte Macchiato)	7,00%	5,00%	7,00%	7,00%
Getränke (übrige)	19,00%	16,00%	19,00%	19,00%
Handel und Handwerk	19,00%	16,00%	19,00%	19,00%

Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

**Ihr Kontakt:**



Katrin Schramm  
Steuerberaterin - Umsatzsteuer Expertin

[katrin.schramm@moore-tk.de](mailto:katrin.schramm@moore-tk.de)

T +49 621 42508-61

F +49 621 42508-50

